Bezirksamt Wandsbek



POLIZEI Hamburg

Elng.: 1.7. JA!! 2024

PK35, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek MR -G-Am Alten Posthaus 2 22041 Hamburg Straßenverkehrsbehörde

Dienststelle PK35

Wentzelplatz 1 22391 Hamburg

Telefon Fax

Sachbearbeiterin

Datum

11.01.2024

Aktenzeichen

035/8V/0024380/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Moorhof 11

Wegordnung VZ 239

1 Anordnung

Das PK35 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Moorhof 11

folgendes an:

Wegordnung des VZ 239

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernung des VZ 239 + VZ -Träger, siehe beigefügte Präsentation Die Präsentation ist Anordnungsbestandteil

3 Begründung

Eine Klarstellung durch das VZ 239, zur Zweckbestimmung Klarstellung eines Straßenteils (Gehweg) ist an der oben genannten Örtlichkeit nicht erforderlich. Der Gehweg ist mit einem Bordstein deutlich zur Fahrbahn abgegrenzt und somit erkennbar.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

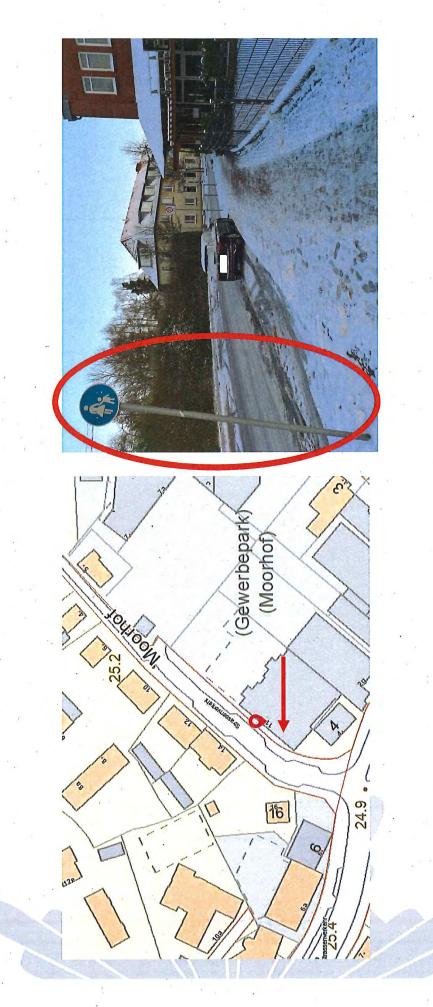
Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



Moorhof 11 Wegordnung VZ 239



Entfernung des VZ + VZ Träger

Bezirksami Wandsbek

Eing.: 29. JAM. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma Bezirksamt Wandsbek MR-G Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Hamburg

Straßenverkehrsbehörde

Dienststelle PK352-StVB

Wentzelplatz 1 22391 Hamburg

Telefon Fax

Sachbearbeiter

19.01.2024

Aktenzeichen

035/8V/0044029/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eitnerweg 16-18 und 23-37 Haltverbot beidseitig

Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eitnerweg 16-18 und 23-37

folgendes an:

Einrichtung eines beidseitigen Haltverbots an o. g. Ort

Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung von

1 x VZ 283-10 mit VZ-Träger Nr. 16

1 x VZ 283-20 mit VZ-Träger Nr. 18

1 x VZ 283-10 an LM 6 vor Nr. 35-37

1 x VZ 283-20 an LM 5 vor Nr. 23-27

Begründung

Aufgrund von parkenden Fahrzeugen (Teilweise und insbesondere an den Kurvenanfängen) ist gegenläufiger Verkehr am bezeichneten Ort in nicht mehr möglich. Daher ist es zwingend erforderlich ein beidseitiges Haltverbot einzurichten, um die Straße weit genug einsehen und im Gegenverkehr einander vorbeifahren zu können.

Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

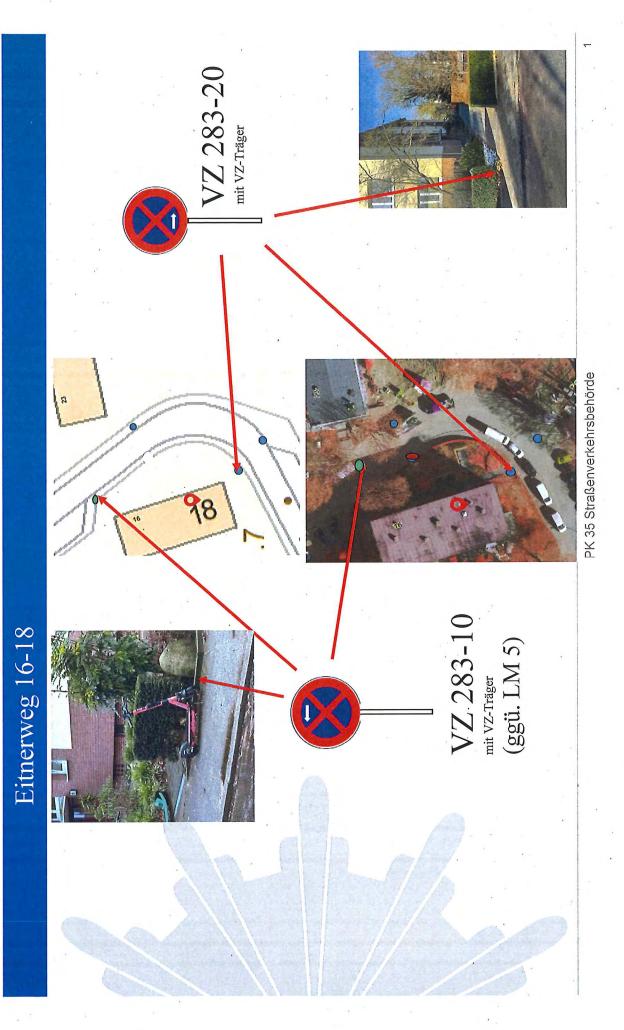
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

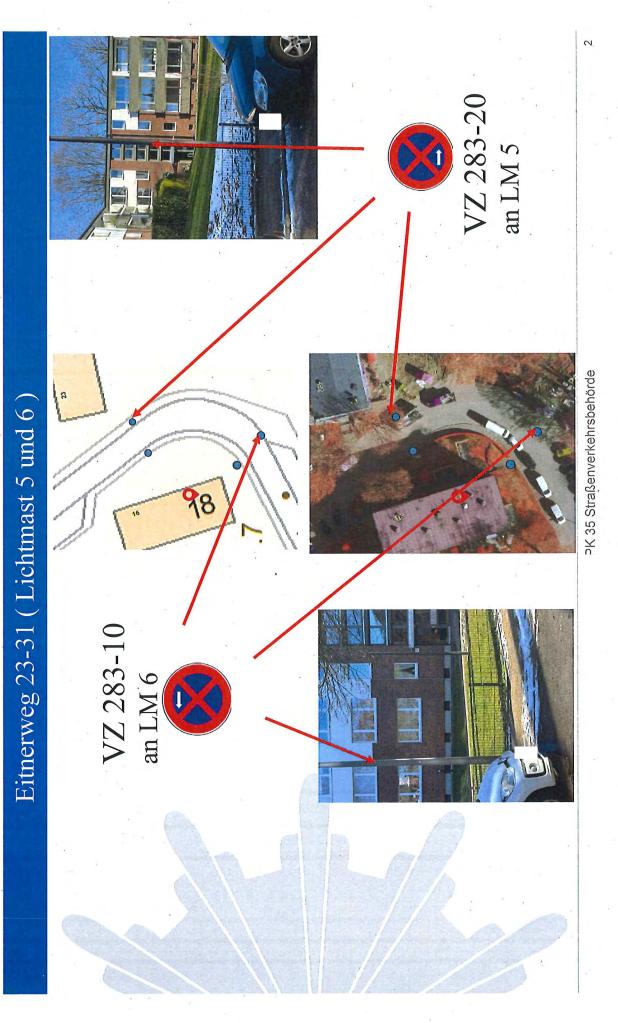
Anláge(n)

1 Verkehrszeichenplan











PK35, Postfach 60 02 80 22202 Hamburg

Bezirksamt

Wandsbek

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg



Straßenverkehrsbehörde

Dienststelle

PK35

Wentzelplatz 1 22391 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum

23.01,2024

Aktenzeichen

035/8V/0051465/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saseler Weg zwischen Saseler Kamp und Beim Großen Teich

1 Anordnung

Das PK35 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Saseler Weg zwischen Saseler Kamp und Beim Großen Teich

folgendes an:

Wegordnung der VZ 142-10 (Wildwechsel, Aufstellung rechts)

Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernung von zwei VZ 142-10, siehe beigefügte Präsentation. Die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

Begründung

Das VZ 142-10 ist lt. VwV -STVO nur auf Straßen mit schnellem Verkehr für bestimmte Streckenabschnitte anordnungsfähig.

An der Örtlichkeit wurden aufgrund einer bestehenden Unfalllage inzwischen nachträglich die VZ 274-30 angeordnet.

Es erfolgt die Wegordnung der VZ 142-10, da durch die inzwischen angeordnete Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 das Vorliegen einer in der VwV-StVO geforderten Straße mit schnellem Verkehr nicht mehr bejaht werden kann.

Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

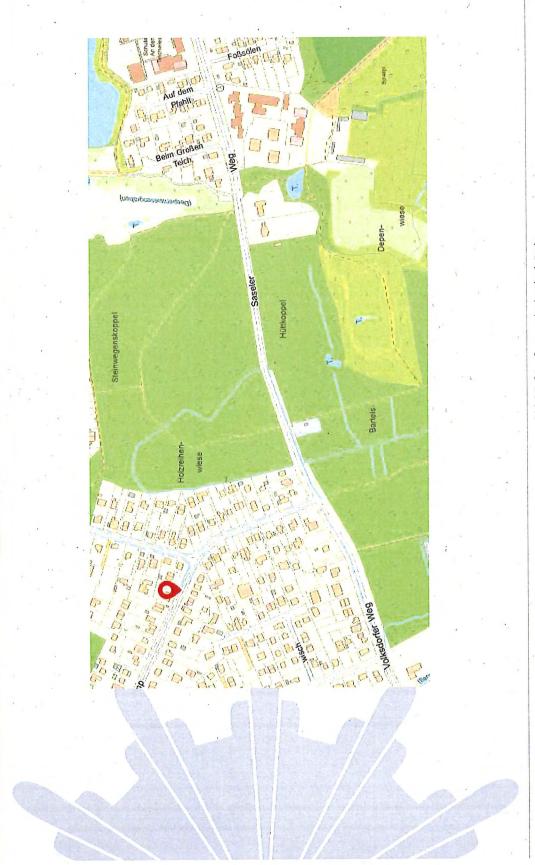
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden



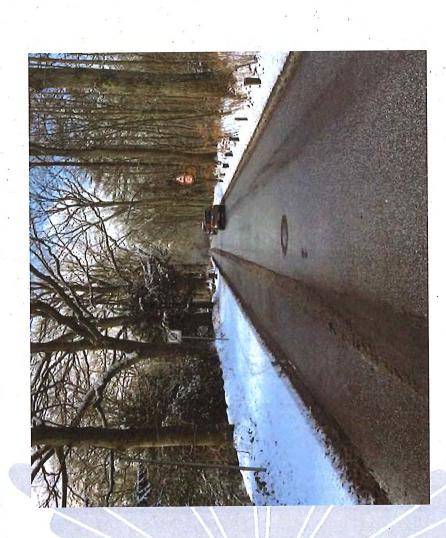
Saseler Weg zw. Saseler Kamp + Beim Großen Teich Wegordnung von VZ 142-10

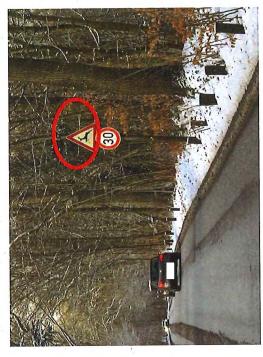






Saseler Weg zw. Saseler Kamp + Beim Großen Teich Wegordnung von VZ 142-10









Saseler Weg in Rtg. Volksdorfer Weg, Entfernen von VZ 142-10





Saseler Weg zw. Saseler Kamp + Beim Großen Teich Wegordnung von VZ 142-10







Saseler Weg in Rtg. Volksdorfer Weg, Entfernen von VZ 142-10